

Satzung des FSV Rot-Weiß Alsleben e.V.

Präambel

Der "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." ist einer der Kulturträger der Stadt Alsleben. Als untrennbarer Bestandteil der Gemeinde liegt ihm die Förderung des Freizeit- und Breitensports, insbesondere die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen am Herzen. Er ist deshalb bestrebt, alles Mögliche zu unternehmen, dass sich aus unserem "wertvollsten Gut" gesellschaftsfähige Persönlichkeiten entwickeln. Der "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden. Für diese Verpflichtung bildet diese Satzung die Grundlage.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Sportverein führt den Namen: "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V."
- (2) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (3) Der "FSV Rot-Weiß Alsleben e.V." wurde am 20.07.1990 gegründet.
- (4) Der Sitz des "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." ist in Alsleben und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernburg, unter der Reg. Nr. 161 eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Bernburg und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der "FSV Rot-Weiß Alsleben e.V." ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (2) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. (3) Zweck des "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." ist es, das Gemeinwohl seiner Mitglieder im Sportbereich langfristig zu gewährleisten.
- (4) Ziel des "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." ist es, den einzelnen Interessengruppen den Sport zu gestalten und zu unterstützen.
- (5) Diese Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Der "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist es, die Entwicklung des Breiten- und Jugendsports im Territorium Alsleben zu fördern. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organe des "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 4 Aufgaben

Der "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." hat folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung des Sports in Alsleben und in den Nachbarkommunen,

Satzung des FSV Rot-Weiß Alsleben e.V.

- b) die Förderung des Leistungssports,
- c) die Förderung des Breiten-, Freizeit-, und Gesundheitssportes,
- d) die Förderung von spartenübergreifenden und nicht wettkampfsportlichen Angeboten,
- e) die Gestaltung und Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie Traditionspflege und Identitätsförderung in Alsleben und Umgebung.
- f) die Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung insbesondere Jugendlicher,
- g) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen,
- h) das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und sonstige Regeln des Sportvereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann die Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben.
- (3) Bei Kindern unter 14 Jahren ist auf dem Antrag die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Antragsteller, die nicht deutscher Nationalität sind, haben einen gültigen Versicherungsschutz für die Ausübung der sportlichen Tätigkeit vorzuweisen.
- (5) Verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliedervollversammlung als Ehrenmitglied ernannt werden. Sie gilt auf Lebenszeit und ist nicht Beitragspflichtig. Sie kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der Mitgliedervollversammlung aufgehoben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." endet durch:
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die Satzung des Vereins oder übergeordneter Organisationen grob missachtet oder
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung sechs Monate ab Fälligkeit nicht nachkommt oder
 - c) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer schädigt.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliedervollversammlung frei. Der vom Vorstand vorläufig beschlossene Ausschluss wird erst wirksam, wenn ihm die Mitgliedervollversammlung mit Zweidrittel- Mehrheit zustimmt. Dieses Recht der Nachprüfung durch die Mitgliedervollversammlung ist nicht an den Antrag des Betroffenen gebunden.
- (5) Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." zu.
- (6) Im Falle der Auflösung des Vereines gilt die Mitgliedschaft mit dem Eingang einer Protokollausfertigung, die den Auflösungsbeschluss enthält, als erloschen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder ab 14 Jahre haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer sportlichen Interessen durch den "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." .
- (3) Bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- (4) Inanspruchnahme von Rechtshilfe durch die Rechtsausschüsse des KSB und LSB.
- (5) Jedes Mitglied kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres in eine Wahlfunktion des Vereins gewählt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken
 - b) sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten.
 - c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
 - d) die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossenen Beiträge, Abgaben und Gebühren zu zahlen.
- (2) Der Verein kann die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen von der Zahlung angemessener Gebühren abhängig machen.
- (3) Die einzelnen Sparten und Mitglieder verzichten darauf, ordentliche Gerichte ohne Einwilligung des Vereins bei Streitigkeiten anzurufen, die im Zusammenhang mit der Satzung, den Ordnungen sowie sonstigen organisatorischen und sportlichen Bestimmungen stehen, die ein Fachverband oder der Verein erlassen bzw. für anwendbar erklärt hat.

§ 9 Ehrungen

- (1) Ehrenmitglieder werden von den Abteilungen vorgeschlagen und dann durch einfache Stimmenmehrheit im Vorstand bestätigt. Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich besonders um den Verein verdient gemacht hat. Die Dauer der Mitgliedschaft spielt keine Rolle.
- (2) Ehrendelträger werden Mitglieder, nach 25-jähriger, ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

§ 10 Beiträge und Finanzierung

- (1) Der "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." bestreitet seine Ausgaben insbesondere durch Beiträge, und durch sonstige Einnahmen.
- (2) Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgesetzt.
- (3) Die Beiträge für die verschiedenen Personengruppen sind in der Gebühren- und Beitragsordnung enthalten, welche der Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge befreit.

§ 11 Organe des "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V. "

- (1) Die Legislativorgane des "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." sind:
 - a) die Mitgliederversammlung

Satzung des FSV Rot-Weiß Alsleben e.V.

- (2) Die Exekutivorgane des "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." sind:
 - a) der Vorstand
- (3) Ein weiteres Organ des "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." sind die Revisoren.

§ 12 Ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter

- (1) Alle Ämter können nur von volljährigen Personen ausgeübt werden.
- (2) Die Wahlen der ehrenamtlichen Vereinsmitarbeiter erfolgt alle zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (3) Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens zulässig nach Ablauf von zwei Jahren.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter wählen. Die Amtszeit kommissarischer Vertreter endet mit der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- (6) Die Amtszeit eines ehrenamtlichen Vereinsmitarbeiters endet über die vorgenannten Fälle hinaus, wenn ihm die Mitgliederversammlung aus einem wichtigem Grund das Vertrauen entzieht und auf der gleichen Sitzung einen Nachfolger wählt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V."
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern des "FSV Rot-Weiß Alsleben e. V." .
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder dann einzuberufen, wenn es fünfzig ordentliche Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Revisoren,
 - c) den Erlass der Satzung,
 - d) den Erlass der Gebühren- und Beitragsordnung, Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - t) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - g) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - h) Genehmigung der Vorlage des Finanz- und Haushaltsplanes für das folgende Jahr.

§ 14 Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließen die Organe offen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Beschlüssen und Wahlen aller Organe zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen wird grundsätzlich offen durch Handzeichen gewählt. Stehen mehrere Personen zur Wahl oder verlangen 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine andere Wahlmethode, dann erfolgt die Beschlussfassung bzw. Wahl schriftlich und geheim.
- (4) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel- Mehrheit und zur Änderung des § 21 eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzung des FSV Rot-Weiß Altleben e.V.

§ 15 Gesetzlicher Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das oberste Exekutivorgan des "FSV Rot-Weiß Altleben e. V.". Er besteht aus dem:
 - (a) Vorsitzenden,
 - (b) Stellvertretenden Vorsitzenden, Abteilungsleiter Fußball
 - (c) Kassenwart,
 - (d) Jugendwart,
 - (e) Sportstättenbeauftragter, Verantwortlich Technik
 - (f) Abteilungsleiter Gymnastik
 - (g) Abteilungsleiter Volleyball.
- (2) Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in den Händen des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Einhaltung der Satzung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, zur Regelung seines Aufgabenbereiches Bestimmungen zu erlassen.
- (5) Dem Kassenwart darf kein weiteres Vorstandsamt übertragen werden.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 16 Vorsitzende

Der Vorsitzende

- a) leitet die Vorstandssitzungen,
- b) leitet die Mitgliederversammlungen,
- c) vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und
- d) hat einen Stellvertreter, der alle seine Aufgaben wahrnimmt, wenn er verhindert ist.

§ 17 Kassenwart

Der Kassenwart

- a) verwaltet den Finanzhaushalt,
- b) führt eine Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
- c) ist im Sinne des § 30 BGB befugt, die Gebühren und Beiträge einzuziehen,
- d) legt der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht vor,
- e) ist befugt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und
- f) besitzt unbeschränkte Zahlungsvollmacht.

§ 18 Revisoren

Die Revisoren

- a) prüfen und bewerten die Finanzhaushaltsführung des Vereines,
- b) haben das Recht, jederzeit vom Kassenwart, Aufschluss über seine Amtsführung zu verlangen,
- c) haben der Mitgliederversammlung einen jährlichen, schriftlichen Bericht zu erstatten,
- d) und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein.

§ 19 Abteilungen

- (1) Der "FSV Rot-Weiß Altleben e. V." besteht aus mehreren sportartspezifischen Abteilungen.
- (2) Die einzelnen Abteilungen leiten ihren Sportbetrieb weitestgehend selbständig.
Der Vorstand hat das Recht, Entscheidungen einzelner Abteilungen zu beeinflussen.
- (3) Jede Abteilung ist verpflichtet, einen Abteilungsleiter zu wählen.

Satzung des FSV Rot-Weiß Alsleben e.V.

§ 20 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (3) Für jedes Haushaltsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.
- (4) Der Verein erhebt Beiträge, Gebühren und Abgaben. Näheres regelt die Gebühren- und Beitragsordnung.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist, aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Vierfünftel- Mehrheit aller möglichen abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Beschluss ist gültig, wenn er auf einer vier Wochen später stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftel -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen bestätigt wird.
- (3) im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Alsleben mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung des Sports und der Kultur in der Stadt zu verwenden.
- (4) Für einen Anschluss an einen anderen gemeinnützigen Verein bedarf es einer Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern der Anschluss an einen anderen gemeinnützigen Verein beschlossen wird, fällt das Vermögen entgegen § 21 (3) an den anderen gemeinnützigen Verein.

§ 22 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzungsänderung wurde am 04. April 2003 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des FSV "Rot-Weiß Alsleben" e. V. vom 20. Juli 1990 außer Kraft.

"FSV Rot-Weiß Alsleben e.V."

Vorstandsvorsitzender: gez. Hubert

1. stellvertretender Vorsitzende: gez. Schleifer

Kassenwart: gez. Brauns